

LANDKREIS NIENBURG / WESER

DER LANDRAT



Gebührenverzeichnis des Landkreises Nienburg/Weser für die amtlichen Untersuchungen und sonstigen Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

- gültig ab 01.08.2018 -

Auf der Grundlage des § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) i. V. m. Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, werden unter Berücksichtigung des Nds. Verwaltungskostengesetzes für die amtlichen Fleischhygieneuntersuchungen im Landkreis Nienburg/Weser folgende Gebühren festgesetzt:

I Gebühren für amtliche Tätigkeiten nach Fleischhygienerecht

1 Einfache Gebühr	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV
für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb	bis zu 5 Tieren	von 6 bis zu 35 Tieren	von 36 bis zu 64 Tieren	von 65 bis zu 119 Tieren
a) Rinder ausschl. Jungrinder	26,53 €	22,11 €	21,50 €	21,17 €
b) Jungrinder (bis zu 12 Monate alte Rinder)	22,00 €	18,75 €	16,00 €	13,50 €
c) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht (sowie Schwarzwild im Gehege) einschl. Trichinenuntersuchung	12,09 €	10,08 €	9,80 €	9,65 €
d) Schweine von mindestens 25 kg Schlachtgewicht (sowie Schwarzwild im Gehege) einschl. Trichinenuntersuchung	12,09 €	10,08 €	9,80 €	9,65 €
e) Schafe oder Ziegen von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	7,58 €	6,32 €	6,15 €	6,06 €
f) Schafe oder Ziegen von mindestens 12 kg Schlachtgewicht	7,58 €	6,32 €	6,15 €	6,06 €
g) Laufvögel	7,58 €	6,32 €	6,15 €	6,06 €
h) Pferde und sonstigen Einhufern einschl. Trichinenuntersuchung	37,04 €	32,38 €	24,70 €	20,16 €
i) Wildwiederkäuer (Fleischuntersuchung)	11,90 €	10,63 €	7,92 €	6,43 €
j) kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer)	14,50 €	10,63 €	7,92 €	6,43 €

Bei Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung) erhöht sich die Gebühr nach Staffel I um 10,00 €.

2. Für die Trichinenuntersuchung bei

erlegtem Schwarzwild und anderem Wild, das Träger von Trichinellen sein kann	6,50 € je Tierkörper
--	----------------------------

3. Zuschlag für Wegstrecken

Soweit für Untersuchungen nach Nr. 1. eine Wegstreckenentschädigung zu vergüten ist wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt	0,30 € pro km
---	------------------

Für Wegstrecken, die im Zusammenhang mit einer Probenahme für die Trichinenuntersuchung zusätzlich zurückgelegt werden, wird pro gefahrenem Kilometer ein Zuschlag, der auch die Vergütung des amtlichen Personals berücksichtigt, erhoben. Dieser beträgt bei Beschäftigung eines

amtlichen Tierärztin/Tierarztes	1,87 €
amtlichen Fachassistentin/Fachassistenten	1,06 €

4. Gebühr in Großschlachtbetrieben, Geflügelschlachtbetrieben

Abweichend von Nr. 1 wird in Großschlachtbetrieben (mehr als 119 an einem Tag geschlachteter Tiere) und Geflügelschlachtbetrieben sowie der Schlachtung von nicht unter Nr. 1. genannten Tierarten zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben.

Diese beträgt pro Stunde bei Beschäftigung einer/eines

amtlichen Tierärztin/Tierarztes	64,61 €
amtlichen Fachassistentin/Fachassistenten für die Durchführung der Fleischuntersuchung	31,90 €
amtlichen Fachassistentin/Fachassistenten für die Durchführung der Trichinenuntersuchung	26,99 €

5. Gebühren für sonstige Amtshandlungen**5.1.**

Die Gebühr für Kontrollen, Untersuchungen und Probenahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung - einschl. des Zeitaufwandes für Tätigkeiten, die mit den Amtshandlungen in Verbindung stehen (z.B. Dokumentation, Ausstellen von Bescheinigungen, Probenversand) – in

- a) Schlachtbetrieben
- b) Fleischzerlegebetrieben
- c) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- d) Sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt je angefangene Viertelstunde	19,50 €
--------------------------------------	---------

5.2.

Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 4 sind für die nachstehenden Amtshandlungen folgende Gebühren zu entrichten:

Untersuchungen und Kontrollen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	
--	--

1. das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht;
2. die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei der Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.

IV Kosten bei Nichtausführung eines Teiles oder der gesamten Untersuchung

1. Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
2. Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach I Nrn. 1. und 4. sind auch dann zu entrichten, wenn das Untersuchungspersonal sich infolge der Anmeldung der Untersuchung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Untersuchung aber unterbleibt, weil der Untersuchungsgegenstand zur Untersuchung nicht bereitsteht.
3. Sind mehrere Untersuchungsgegenstände für den gleichen Zeitpunkt zur Untersuchung gemeldet, so sind die Kosten nur für einen Untersuchungsgegenstand, und zwar für den des höchsten Gebührensatzes zu entrichten.

V Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung beim Wildschwein entstehen, sowie Auslagen, die bei der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für bakteriologische Untersuchungen, Hygiene- und Rückstandsuntersuchungen sowie die Untersuchung auf BSE entstehen, sind neben den zu erhebenden Gebühren zu erstatten.

VI Einziehung und Fälligkeit

1. Über die zu zahlende Gebühr erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid. Die Gebühr ist mit Zugang des Bescheides fällig.
2. Die Gebühr kann vor Ausführung der Untersuchung oder des sonstigen Dienstgeschäftes gefordert werden.

Nienburg/Weser,
Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier